

Indonesien

Behandlung indonesischer Versorgungungen im deutschen Versorgungsausgleich

Quellenstand: 22. Juli 2026

- 1 Indonesien unterscheidet mehrere Versorgungskreise: die allgemeine Arbeitnehmerversorgung über **BPJS Ketenagakerjaan**, Beamten-/Staatsbedienstetenversorgung über **TASPEN**, militär-/polizeinahe Versorgung über **ASABRI** sowie freiwillige betriebliche und private Pensionsfonds. Für den deutschen Versorgungsausgleich ist deshalb stets zuerst zu klären, **welches indonesische System** betroffen ist.

A. Kurz gesagt

- 2 Indonesische Versorgungungen sind im deutschen Versorgungsausgleich grundsätzlich wie sonstige **Auslandsanrechte** zu behandeln. Soweit sie der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung dienen und durch Arbeit, Beiträge oder Vermögen aufgebaut wurden, können sie Anrechte i.S.v. **§ 2 VersAusglG** sein. Da sie bei indonesischen Versorgungsträgern bestehen, sind sie im deutschen Scheidungsverbund regelmäßig **nicht ausgleichsreif** nach **§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG**. Das deutsche Familiengericht kann also keine interne oder externe Teilung bei BPJS, TASPEN, ASABRI, einem DPPK oder DPLK anordnen. ([Gesetze im Internet](#))
- 3 Anders als Großbritannien, Kanada oder die Schweiz kennt Indonesien nach den recherchierten Quellen **keinen allgemeinen rentenrechtlichen Scheidungsteilungsmechanismus**. Es gibt also kein Pendant zu einer britischen pension sharing order, keinem kanadischen CPP credit split und keinem Schweizer Vorsorgeausgleich. Indonesisches Scheidungsrecht kennt zwar die Teilung von **harta bersama**, also während der Ehe erworbenem gemeinsamen Vermögen; das ist aber güterrechtlich und ersetzt keine Teilung indonesischer Rentenansprüche durch den Versorgungsträger. Das indonesische Ehegesetz stellt in Art. 35 darauf ab, dass während der Ehe erworbenes Vermögen gemeinsames Vermögen ist; Art. 37 verweist bei Scheidung für die Teilung auf das jeweils anwendbare Recht. ([Database Peraturan | JDIH BPK](#))
- 4 Praktisch bedeutet das: Indonesische Versorgungungen sind zu **ermitteln, zu bewerten, in der Begründung nach § 224 Abs. 4 FamFG zu benennen** und bei erheblichem Wert in die Billigkeitsprüfung nach **§ 19 Abs. 3 VersAusglG** einzustellen. ([Gesetze im Internet](#))

B. Deutscher Rechtsrahmen

I. Anwendbarkeit deutschen Versorgungsausgleichsrechts

- 5 Bei internationalen Ehen richtet sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach **Art. 17 Abs. 4 EGBGB**. Danach unterliegt der Versorgungsausgleich dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er wird nur durchgeführt, wenn deutsches Recht anzuwenden ist und der Versorgungsausgleich dem Recht eines Staates bekannt ist, dem ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehört. ([Gesetze im Internet](#))
- 6 Ist deutsches Versorgungsausgleichsrecht anwendbar, erfasst **§ 2 Abs. 1 VersAusglG** ausdrücklich auch im Ausland bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsansprüche, insbesondere aus gesetzlichen Regelsicherungssystemen, Beamtenversorgung, betrieblicher Altersversorgung sowie privater Alters- und Invaliditätsvorsorge. ([Gesetze im Internet](#))

II. Fehlende Ausgleichsreife indonesischer Anrechte

- 7 Ein bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehendes Anrecht ist nach **§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG** nicht ausgleichsreif. Deshalb findet insoweit kein Wertausgleich bei der Scheidung statt. § 19 Abs. 3 VersAusglG erlaubt aber eine Billigkeitskorrektur: Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife ausländische Anrechte erworben, kann der Wertausgleich auch hinsichtlich der sonstigen Anrechte ganz oder teilweise unterbleiben, soweit der Ausgleich für den anderen Ehegatten unbillig wäre. ([Gesetze im Internet](#))
- 8 Für Indonesien betrifft das insbesondere:
 - BPJS Ketenagakerjaan – **Jaminan Pensiun (JP)**,
 - BPJS Ketenagakerjaan – **Jaminan Hari Tua (JHT)**,
 - TASPEN-Pensionen und THT-Leistungen für Staatsbedienstete,
 - ASABRI-Versorgungen für Militär-/Polizeiangehörige,
 - betriebliche Pensionsfonds **DPPK**,
 - Finanzinstituts-Pensionsfonds **DPLK**,
 - private oder arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen mit Versorgungszweck.

C. Struktur des indonesischen Versorgungssystems

I. BPJS Ketenagakerjaan als allgemeiner Träger für Beschäftigte

- 9 Die indonesische Sozialversicherung beruht insbesondere auf dem **Law No. 40 of 2004 on the National Social Security System** und dem **Law No. 24 of 2011 on Social**

Indonesien

Security Agency. Law No. 24/2011 definiert BPJS als juristische Person zur Durchführung der Sozialversicherungsprogramme; Mitglied kann auch ein ausländischer Staatsangehöriger sein, der mindestens sechs Monate in Indonesien arbeitet und Beiträge zahlt. (farmalkes.kemkes.go.id)

- 10 BPJS Ketenagakerjaan führt für Beschäftigte vor allem diese Programme:
 - **Jaminan Hari Tua – JHT:** kapitalgedeckte Alters-/Ausscheidensleistung,
 - **Jaminan Pensiun – JP:** laufende Rentenleistung bei Alter, Invalidität und Tod,
 - **Jaminan Kecelakaan Kerja – JKK:** Arbeitsunfallversicherung,
 - **Jaminan Kematian – JKM:** Todesfalleistung,
 - **Jaminan Kehilangan Pekerjaan – JKP:** Arbeitslosen-/Job-loss-Sicherung.
- 11 Für den deutschen Versorgungsausgleich sind vor allem **JHT** und **JP** relevant. JKK, JKM und JKP haben dagegen eher Risiko-, Schadens- oder Sozialleistungscharakter und sind nur ausnahmsweise im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

D.Jaminan Hari Tua – JHT

I. Charakter und Erwerb

- 12 **JHT** ist kein Rentenpunktesystem, sondern eine kapitalgedeckte Leistung. BPJS beschreibt JHT als Programm, das sicherstellen soll, dass der Teilnehmer eine Geldleistung erhält, wenn er in den Ruhestand eintritt, dauerhaft voll invalid wird oder stirbt. Die Leistung besteht aus der Summe aller gezahlten Beiträge zuzüglich der Erträge.
(bpjsketenagakerjaan.go.id)
- 13 Für Arbeitnehmer werden JHT-Beiträge nach der BPJS-Übersicht mit **3,7 % des Monatslohns durch den Arbeitgeber** und **2 % durch den Arbeitnehmer** finanziert.
(bpjsketenagakerjaan.go.id)

II. Leistungsform

- 14 JHT wird grundsätzlich als **Geldbetrag** ausgezahlt. BPJS nennt als vollständige Auszahlungsfälle u.a. Erreichen des Alters 56, Kündigung/Resignation, Entlassung, dauerhaftes Verlassen Indonesiens, dauerhafte volle Invalidität oder Tod. Teilentnahmen sind bis zu 10 % zur Ruhestandsvorbereitung oder bis zu 30 % für Wohneigentum möglich, wenn mindestens zehn Jahre Mitgliedschaft bestehen; sie sind nur einmal möglich.
(bpjsketenagakerjaan.go.id)
- 15 Für ausländische Beschäftigte ist praktisch bedeutsam, dass BPJS auch das **dauerhafte Verlassen Indonesiens** als Auszahlungsfall nennt. In der englischen Claim-Übersicht

Indonesien

werden als Unterlagen u.a. Teilnehmerkarte, Pass/Identitätsnachweis und eine Erklärung verlangt, dass die Person nicht mehr in Indonesien arbeitet. (bpjsketenagakerjaan.go.id)

III. VA-rechtliche Einordnung

- 16 JHT ist aus deutscher Sicht ambivalent, aber regelmäßig **versorgungsnah**:
 - Es wird durch Arbeitsentgelt und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge aufgebaut.
 - Es dient Alter, Invalidität oder Tod.
 - Es ist kapitalförmig und kann auch vor Rentenalter bei Ausscheiden oder Wegzug liquidiert werden.
- 17 Solange das JHT-Guthaben am Ehezeitende noch zweckgebunden im BPJS-System steht, spricht viel dafür, es als ausländisches Anrecht i.S.v. § 2 VersAusglG zu behandeln. Wird es dagegen vor oder zum Ehezeitende bereits ausgezahlt und in frei verfügbares Vermögen umgewandelt, ist eher güterrechtlich bzw. über § 27 VersAusglG zu prüfen, ob eine ausgleichsvereitelnde Verfügung vorliegt.

IV. Bewertung

- 18 Für JHT ist der **Kontostand zum Ehezeitende** der sachnächste Wert. Anzufordern sind:
 - BPJS-Teilnehmernummer,
 - JHT account balance / Saldo JHT,
 - Beitragsverlauf,
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
 - Erträge,
 - Teilentnahmen,
 - vollständige Auszahlungen,
 - Status bei Ehezeitende.
- 19 Eine versicherungsmathematische Rentenbewertung ist für JHT regelmäßig nicht erforderlich, weil der Anspruch kapitalförmig geführt wird. Entscheidend ist die Stichtagsabgrenzung: Vor-, Ehezeit- und Nachehezeitbeiträge sowie Wertentwicklung sind sauber zu trennen.

E. Jaminan Pensiun – JP

I. Charakter

- 20 **Jaminan Pensiun – JP** ist das eigentliche indonesische gesetzliche Rentenprogramm für Arbeitnehmer. Grundlage ist insbesondere **Government Regulation No. 45 of 2015 on**

Indonesien

Administration of Pension Security Program. Nach der Regierungsdarstellung umfasst JP Altersrente, Invalidenrente, Witwen-/Witwerrente, Kinderrente und Elternrente. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

II. Rentenalter

- 21 Das Rentenalter wurde zunächst auf 56 Jahre festgelegt. Seit 1. Januar 2019 beträgt es 57 Jahre; danach steigt es alle drei Jahre um ein Jahr, bis es 65 Jahre erreicht. Für 2026 liegt das maßgebliche JP-Rentenalter damit bei **59 Jahren**; der langfristige Zielwert ist 65 Jahre. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))
- 22 Für eine im Jahr 1976 geborene Person wäre deshalb nicht starr das heutige Alter von 59 maßgeblich, sondern die spätere Staffel. Da die Person 2040 64 Jahre alt wird und die Altersgrenze in der Staffel 2040–2042 bei 64 Jahren liegt, wäre für diesen Jahrgang voraussichtlich **64 Jahre** als JP-Rentenalter anzusetzen.

III. Beiträge

- 23 Die JP-Beiträge betragen nach der Regierungsdarstellung monatlich insgesamt **3 % des Lohns**, davon **2 % Arbeitgeber** und **1 % Arbeitnehmer**. Die Beitragshöhe soll mindestens alle drei Jahre überprüft und perspektivisch stufenweise in Richtung 8 % angepasst werden. BPJS nennt für die Lohnobergrenze in seiner aktuellen Übersicht einen maximalen Berechnungslohn von IDR 10.547.400. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

IV. Leistungsberechnung und Dynamik

- 24 Die JP-Altersrente setzt grundsätzlich das Erreichen des Rentenalters und mindestens **15 Beitragsjahre**, also 180 Monate, voraus. Die Formel lautet nach der Regierungsdarstellung: $1 \% \times \text{Beitragszeit in Monaten} / 12 \times \text{inflationbereinigter gewichteter durchschnittlicher Jahreslohn} / 12$. Frühere Entgelte werden also mit der allgemeinen Inflation angepasst; laufende Renten werden ebenfalls jährlich anhand der Inflation indexiert. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))
- 25 Wird das Rentenalter erreicht, ohne dass 15 Beitragsjahre vorliegen, besteht kein laufender JP-Rentenanspruch, sondern Anspruch auf Auszahlung der angesammelten Beiträge nebst Erträgen. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

V. Invaliditätsversorgung

- 26 JP gewährt eine Invalidenrente bei dauerhafter voller Invalidität vor Erreichen des Rentenalters. Wenn weniger als 15 Beitragsjahre vorliegen, werden bei der Berechnung unter bestimmten Voraussetzungen 15 Jahre zugrunde gelegt, insbesondere bei regelmäßiger Beitragszahlung mit einer Beitragsdichte von mindestens 80 % und Eintritt der Invalidität

Indonesien

nach mindestens einem Monat Programmitgliedschaft. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

- 27 Für den deutschen Versorgungsausgleich ist die Invaliditätskomponente deshalb Bestandteil der biometrischen Schutzfunktion des JP-Anrechts. Bei einer Barwertkontrolle wäre zu entscheiden, ob Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenkomponenten einheitlich zu bewerten oder getrennt plausibilisiert werden.

VI. Hinterbliebenenversorgung

- 28 JP gewährt eine Witwen-/Witwerrente. Die Leistung beträgt nach der Regierungsdarstellung **50 %** der maßgeblichen Rentenformel bzw. 50 % der bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente, wenn der Teilnehmer nach Rentenbeginn stirbt. Für Kinder gelten entsprechende Regeln, wenn kein Ehegatte vorhanden ist oder der Ehegatte stirbt oder wieder heiratet; Elternrenten werden mit 20 % berechnet. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))
- 29 Eine **Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung** im Sinne eines eigenständigen Anspruchs eines geschiedenen früheren Ehegatten ist in den recherchierten JP-Grundlagen nicht ersichtlich. Die indonesische Regelung knüpft an den rechtmäßigen Ehegatten bzw. Familienangehörige an; bei Scheidung ist daher nicht ohne Weiteres mit einem fortbestehenden geschiedenenbezogenen Hinterbliebenenschutz zu rechnen.

VII. VA-rechtliche Einordnung von JP

- 30 JP ist ein klassisches ausländisches gesetzliches Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenanrecht. Es ist durch Arbeit und Beiträge aufgebaut, auf laufende Versorgung gerichtet und fällt grundsätzlich unter § 2 VersAusglG. Es ist im deutschen Scheidungsverbund aber nicht ausgleichsreif, weil BPJS Ketenagakerjaan ein ausländischer Versorgungsträger ist. ([Gesetze im Internet](#))
- 31 Bewertungsmaßstab ist die ehezeitlich erworbene Teilrente. Dafür sind erforderlich:
- Beginn und Ende der BPJS-JP-Mitgliedschaft,
 - beitragspflichtige Löhne,
 - Beitragsmonate in der Ehezeit,
 - Beitragsdichte,
 - anwendbares Rentenalter,
 - vorhandene Prognose oder Rentenauskunft,
 - Angaben zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen,
 - gegebenenfalls bereits festgestellte laufende Leistung.

Indonesien

F. Beamten- und Staatsbedienstetenversorgung: TASPEN

I. Struktur

- 32 **PT TASPEN** ist ein staatliches Unternehmen, das die Alters- und Pensionsversorgung für indonesische Staatsbedienstete, insbesondere ASN/PNS und staatliche Amtsträger, verwaltet. TASPEN nennt als Programme insbesondere **Tabungan Hari Tua (THT)**, das **Program Pensiun**, JKK und JKM. (taspen.co.id)
- 33 TASPEN beschreibt die monatliche Pension als Einkommen, das Pensionsempfänger monatlich als Altersabsicherung und Anerkennung für den Dienst am Staat erhalten; als gesetzliche Grundlage wird dort insbesondere **Law No. 11 of 1969 on Civil Servants' Pension and Widows'/Widowers' Pension** genannt. (taspen.co.id)

II. Beiträge und Übergangsperspektive

- 34 Für PNS wird nach Regierungsangaben ein Pensionsbeitrag von **4,75 %** des Grundgehalts und der Familienzulagen erhoben; der Fonds wird durch PT Taspen verwaltet. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))
- 35 Law No. 24/2011 sah vor, dass PT TASPEN seine provident-fund- und pension-fund-Programme bis spätestens 2029 auf BPJS Ketenagakerjaan übertragen soll. Da TASPEN 2026 weiterhin als Träger und Dienstleister auftritt, muss in jedem konkreten Fall der aktuelle Trägerstatus geprüft werden.

III. VA-Einordnung

- 36 TASPEN-Pensionen sind funktional mit einer ausländischen Beamten- bzw. Staatsbedienstetenversorgung vergleichbar. Die laufende Pension ist grundsätzlich ein Anrecht nach § 2 VersAusglG, aber im deutschen Verfahren nicht ausgleichsreif. THT-Komponenten sind kapitalförmig und müssen ähnlich wie JHT behandelt werden: Stehen sie am Ehezeitende noch zweckgebunden im Versorgungssystem, spricht viel für die Behandlung als ausländisches Versorgungsanrecht; sind sie bereits frei ausgezahlt, ist güterrechtlich bzw. über § 27 VersAusglG zu prüfen.

G. Militär, Polizei und Verteidigungsbereich: ASABRI

- 37 Indonesische Versorgungssysteme für Militär, Verteidigungszivilbedienstete und Polizei werden nach der OECD-Darstellung über **ASABRI** geführt; das System wird als verpflichtender pay-as-you-go defined benefit pension plan beschrieben, verwaltet von PT Asabri und aus dem Staatshaushalt finanziert. ([OECD](#))
- 38 Auch ASABRI-Anrechte sind aus deutscher Sicht ausländische Versorgungsanrechte, soweit sie auf Alter, Invalidität oder Tod gerichtet sind. Sie sind im deutschen Scheidungs-

Indonesien

verbund nicht ausgleichsreif. Für die Bewertung sind Dienstzeiten, Besoldung, Rentenformel, Leistungsbeginn, Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz sowie mögliche Kapital-/Todesfallkomponenten zu ermitteln.

H. Freiwillige betriebliche und private Pensionsfonds: DPPK und DPLK

I. System

- 39 Indonesien kennt neben BPJS/TASPEN/ASABRI freiwillige Pensionsfonds:
- **DPPK** – employer pension funds, also arbeitgebererrichtete Pensionsfonds;
 - **DPLK** – financial institution pension funds, also durch Finanzinstitute angebotene Pensionsfonds.
- 40 Die OECD beschreibt freiwillige occupational pension plans als Systeme, die defined benefit oder defined contribution sein können; Arbeitgeber können eigene DPPK-Pläne errichten oder einem DPLK beitreten. DPLK können auch persönliche freiwillige Pensionspläne für Einzelpersonen anbieten. ([OECD](#))
- 41 Historisch beruhte dieser Bereich auf **Law No. 11 of 1992 on Pension Funds**. Diese Regelung wurde durch **Law No. 4 of 2023 on Financial Sector Development and Strengthening** aufgehoben; Law No. 4/2023 regelt u.a. Pensionsfonds, JHT und JP. Die 2023er-Reform wurde wiederum durch **Law No. 4 of 2026** geändert, das am 17. Juni 2026 in Kraft getreten ist. ([Database Peraturan | JDIH BPK](#))

II. Leistungsformen und Kapitalisierung

- 42 Bei freiwilligen indonesischen Pensionsfonds ist die Kapitalisierung beschränkt. Nach der OECD-Darstellung können bei DPPK-DB-Plänen Leistungen als Kapital gezahlt werden, wenn die lebenslangen Rentenleistungen unter IDR 1,6 Mio. monatlich liegen oder der Barwert bei Rentenbeginn unter IDR 500 Mio. liegt. Andernfalls sind grundsätzlich nur 20 % als Kapital entnehmbar; der Rest ist als periodische Zahlung oder Annuität mit mindestens zehnjähriger Dauer zu beziehen. Für DPPK-/DPLK-DC-Pläne gilt Entsprechendes: Kapitalzahlung bei Guthaben unter IDR 500 Mio.; sonst regelmäßig 20 % Kapital und der Rest als periodische Zahlung oder Annuität. ([OECD](#))
- 43 Für DPLK sieht die OECD zudem besondere vollständige Kapitalzugriffe vor, etwa bei finanzieller Notlage, kritischer Krankheit, Wechsel der indonesischen Staatsangehörigkeit oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht mehr in Indonesien arbeiten. ([OECD](#))

Indonesien

III.VA-Einordnung

- 44 DPPK-/DPLK-Anrechte sind typischerweise betriebliche oder private Altersversorgungsanrechte. Sie sind nach § 2 VersAusglG grundsätzlich relevant, aber bei indonesischem Träger nicht ausgleichsreif. Bei DC-Plänen ist der Stichtagswert des individuellen Kontos maßgeblich; bei DB-Plänen ist eine Barwertberechnung anhand der Leistungsformel erforderlich.

I. Indonesische Scheidung und Versorgungsausgleich

I. Kein indonesischer Rentensplittingmechanismus

- 45 Nach den recherchierten Primär- und Sekundärquellen besteht in Indonesien kein eigenständiger rentenrechtlicher Versorgungsausgleich. Die indonesischen Sozialversicherungs- und Pensionsregelungen beschreiben Mitgliedschaft, Beiträge, Altersrente, Invalidität und Hinterbliebene, enthalten aber keinen Mechanismus, nach dem Rentenanwartschaften bei Scheidung zwischen Ehegatten aufgeteilt werden. Für die freiwilligen Pensionsfonds gelten Auszahlungs- und Kapitalisierungsregeln, aber keine allgemeine scheidungsbedingte interne Teilung wie in Großbritannien, Kanada oder der Schweiz. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

II. Güterrechtliche Teilung von harta bersama

- 46 Indonesisches Recht kennt dagegen die Teilung von gemeinsamem Vermögen. Art. 35 des Marriage Law No. 1 of 1974 ordnet während der Ehe erworbenes Vermögen dem gemeinsamen Vermögen zu; Art. 37 regelt, dass bei Scheidung das gemeinsame Vermögen nach dem jeweils maßgeblichen Recht geteilt wird. Für muslimische Ehegatten wird ergänzend häufig Art. 97 der Kompilasi Hukum Islam herangezogen, wonach geschiedene Ehegatten grundsätzlich je zur Hälfte am gemeinsamen Vermögen beteiligt sind, soweit nichts anderes vereinbart ist. ([Database Peraturan | JDIH BPK](#))
- 47 Für den deutschen VA ist wichtig: Eine indonesische güterrechtliche Vermögensbeteiligung ist nicht identisch mit einem Versorgungsausgleich. Wurde aber ein JHT-, THT-, DPPK- oder DPLK-Guthaben bereits ausgezahlt und in das gemeinsame Vermögen einbezogen, muss geprüft werden, ob eine zusätzliche deutsche Ausgleichsforderung zu einer Doppelberücksichtigung führen würde.

J. 10. Ermittlung indonesischer Anrechte im deutschen Verfahren

I. BPJS-JP

48 Anzufordern sind:

- BPJS-Ketenagakerjaan-Nummer,
- Versicherungsverlauf,
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
- Beitragsmonate,
- beitragspflichtiger Lohn,
- Beitragsdichte,
- Prognose der JP-Altersrente,
- Angaben zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen,
- Angaben, ob weniger als 15 Beitragsjahre vorliegen und deshalb nur eine Kapitalauszahlung der Beiträge plus Erträge droht.

II. BPJS-JHT

49 Anzufordern sind:

- JHT-Kontostand zum Ehezeitbeginn und Ehezeitende,
- Beitragsverlauf mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen,
- gutgeschriebene Erträge,
- bereits erfolgte Teilentnahmen,
- Status der Mitgliedschaft,
- Auszahlungsantrag oder Bescheid,
- Angaben zu Wegzug aus Indonesien oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

III. TASPEN / ASABRI

50 Anzufordern sind:

- Dienstzeiten,
- Besoldungsdaten,
- Pensionsformel,
- voraussichtlicher oder tatsächlicher Pensionsbeginn,
- THT- bzw. sonstige Kapitalbestandteile,

Indonesien

- Hinterbliebenenregelung,
- Status des Versorgungsträgers,
- bereits laufende Leistungen oder Pensionsbescheid.

IV. DPPK / DPLK

51 Anzufordern sind:

- Planname und Träger,
- DPPK oder DPLK,
- DB oder DC,
- Planreglement,
- Standmitteilung,
- Kontowert zum Ehezeitbeginn und Ehezeitende,
- Beitragsverlauf,
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile,
- Unverfallbarkeit,
- Leistungsalter,
- Kapitaloptionen,
- Renten-/Annuitätsoptionen,
- Todesfall- und Invaliditätsleistungen,
- bereits vorgenommene Entnahmen oder Übertragungen.

K. Bewertung

I. JP

52 JP ist rentenförmig. Die Bewertung sollte möglichst über eine indonesische Rentenprognose oder eine Berechnung der ehezeitlich erworbenen Teilrente erfolgen. Der Wert hängt ab von Beitragsmonaten, beitragspflichtigem Lohn, Inflationsvalorisierung, Rentenalter und der 15-Jahres-Schwelle. Die laufende Rente wird jährlich inflationsbezogen angepasst, was bei einer Barwertberechnung als Leistungsdynamik zu berücksichtigen ist. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

II. JHT

53 JHT ist kapitalförmig. Maßgeblich ist regelmäßig der Kontostand am Ehezeitende. Bei vorzeitiger Auszahlung ist zu prüfen:

Indonesien

- erfolgte die Auszahlung vor oder nach Ehezeitende?
- war das Kapital am Ehezeitende noch versorgungsgebunden?
- wurde das Kapital verbraucht, verschoben oder in anderes Vermögen übertragen?
- ist eine illoyale Vermögensminderung oder Ausgleichsverteilung denkbar?

III. TASPEN / ASABRI

- 54 Laufende Pensionsansprüche sind barwertig zu bewerten. Kapitalförmige THT- oder Versicherungsbestandteile sind stichtagsbezogen nach Kontostand bzw. Auszahlungsanspruch zu bewerten. Bei öffentlichen Pensionssystemen ist sorgfältig zu klären, ob Hinterbliebenenleistungen bestehen und ob sie geschiedene Ehegatten erfassen; eine allgemeine geschiedenenbezogene Hinterbliebenenversorgung ist aus den recherchierten Grundlagen nicht ersichtlich.

IV. DPPK / DPLK

- 55 Bei DC-Plänen ist der Kontowert am Ehezeitende der Ausgangspunkt. Bei DB-Plänen ist eine versicherungsmathematische Kapitalisierung erforderlich. Die indonesischen Kapitalisierungsgrenzen – insbesondere Schwellenwerte und 20-%-Kapitaloptionen – beeinflussen die Liquidierbarkeit, nicht aber die deutsche Bewertung als Auslandsanrecht. ([OECD](#))

L. § 19 Abs. 3 VersAusglG

- 56 § 19 Abs. 3 VersAusglG ist bei indonesischen Versorgungsmöglichkeiten regelmäßig zentral, weil kein indonesischer Versorgungsausgleich und keine unmittelbare deutsche Teilung möglich sind.
- 57 Eine **Teilsperre deutscher Anrechte** kommt insbesondere in Betracht, wenn:
- ein Ehegatte während der Ehe erhebliche JP-, JHT-, TASPEN-, ASABRI-, DPPK- oder DPLK-Werte aufgebaut hat;
 - der andere Ehegatte vor allem deutsche ausgleichsreife Anrechte besitzt;
 - das indonesische Anrecht noch nicht güterrechtlich oder anderweitig berücksichtigt wurde;
 - die spätere Durchsetzung eines schuldrechtlichen Ausgleichs unsicher erscheint;
 - kapitalförmige Guthaben dem Zugriff oder der Transparenz entzogen werden könnten.
- 58 Gegen eine Sperre oder für eine geringere Sperre kann sprechen:
- der indonesische Wert ist gering;
 - es bestehen beiderseits vergleichbare Auslandsanrechte;

Indonesien

- das indonesische Kapital wurde bereits güterrechtlich geteilt;
- der konkrete Kontowert steht fest und kann später leichter nach § 22 oder § 23 VersAusglG ausgeglichen werden;
- es besteht eine verlässliche spätere Leistungsprognose.

M. Ausgleich nach der Scheidung

- 59 Nicht im Scheidungsverband ausgeglichene indonesische Anrechte bleiben grundsätzlich dem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten:
- **§ 20 VersAusglG** bei später laufender JP-, TASPEN-, ASABRI- oder DPPK-/DPLK-Rente;
 - **§ 22 VersAusglG** bei Kapitalzahlungen, insbesondere JHT, THT, DPLK oder DPPK;
 - **§§ 23, 24 VersAusglG** bei Abfindung;
 - **§§ 25, 26 VersAusglG** bei Hinterbliebenenleistungen.
- 60 Bei JHT, THT und DC-Pensionsfonds ist § 22 VersAusglG praktisch besonders wichtig, weil die Auszahlung oft kapitalförmig erfolgt. Bei JP und TASPEN-Pensionen steht eher § 20 VersAusglG im Vordergrund.

N. Steuer- und Sozialversicherungsabkommen

- 61 Zwischen Deutschland und Indonesien besteht ein **Doppelbesteuerungsabkommen**; das BMF weist das Abkommen vom 30. Oktober 1990 mit Inkrafttreten am 28. Dezember 1991 aus. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 62 Ein zweiseitiges **Sozialversicherungsabkommen im Rentenbereich** zwischen Deutschland und Indonesien ist nach der aktuellen DRV-Liste nicht ersichtlich; die DRV listet die Staaten auf, mit denen aktuell zweiseitige Sozialversicherungsabkommen über Erwerb von Rentenansprüchen und Rentenzahlung bestehen, Indonesien wird dort nicht genannt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 63 Für den Versorgungsausgleich bedeutet das: Es gibt keine abkommensrechtliche Koordination wie etwa mit Australien, Kanada, USA oder Indien. Deutsche Gerichte müssen indonesische Anrechte daher über allgemeine Amtsermittlung, Parteiauskünfte, ausländische Bescheinigungen und gegebenenfalls Privatgutachten aufklären.

O.Tenorierungs- und Begründungsbausteine

I. BPJS-JP

- 64 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin bei BPJS Ketenagakerjaan im Programm Jaminan Pensiun – JP erworbenen Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 VersAusglG).

II. BPJS-JHT

- 65 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin bei BPJS Ketenagakerjaan im Programm Jaminan Hari Tua – JHT geführten kapitalförmigen Altersvorsorgeanrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, insbesondere im Falle einer Kapitalzahlung, bleiben unberührt.

III.TASPEN / ASABRI

- 66 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin bei PT TASPEN/PT ASABRI erworbenen Pensionsanrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Das Anrecht bleibt einem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

IV. DPPK / DPLK

- 67 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des bei dem indonesischen Pensionsfonds ... bestehenden Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben unberührt.

V. § 19 Abs. 3 VersAusglG

- 68 Der Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des Anrechts des Antragstellers/der Antragsgegnerin bei ... findet gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG ganz/teilweise nicht statt, weil andernfalls unter Berücksichtigung der erheblichen, nicht ausgleichsreifen indonesischen Versorgungsansprüche des anderen Ehegatten eine unbillige Belastung entstünde.

• 16. Merkkasten Indonesien

1. JP ist die echte gesetzliche Rentenversicherung für Arbeitnehmer.

Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente; Rentenalter steigt stufenweise bis 65; laufende Rente erst bei 15 Beitragsjahren. ([Sekretariat Kabinet Republik Indonesia](#))

Indonesien

2. **JHT ist kapitalgedeckte Alters-/Ausscheidenssicherung.**

Arbeitgeber 3,7 %, Arbeitnehmer 2 %; Auszahlung als Kapital u.a. bei Alter 56, Kündigung, Entlassung, dauerhaftem Wegzug, Invalidität oder Tod. (bpjsketenagaker-jaan.go.id)

3. **TASPEN und ASABRI sind Sonderversorgungssysteme.**

TASPEN betrifft insbesondere Staatsbedienstete; ASABRI betrifft Militär, Verteidigungsbereich und Polizei. (taspen.co.id)

4. **DPPK und DPLK sind betriebliche/private Zusatzsysteme.**

Sie können DB oder DC sein; Kapitalleistungen sind möglich, aber gesetzlich und planbezogen begrenzt. (OECD)

5. **Kein indonesisches Rentensplitting bei Scheidung.**

Indonesisches Recht kennt harta bersama als güterrechtliches gemeinsames Vermögen, aber keinen eigenständigen Rentenausgleich durch den Versorgungsträger. (Database Peraturan | JDIH BPK)

6. **Deutsche Behandlung:**

Indonesische Anrechte sind regelmäßig nicht ausgleichsreif (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG), müssen aber ermittelt, bewertet, in den Gründen benannt und bei § 19 Abs. 3 VersAusglG berücksichtigt werden. (Gesetze im Internet)

P. Praktischer Leitsatz

- 69 **Indonesische Versorgungen sind im deutschen Versorgungsausgleich nicht unmittelbar teilbar. JP, TASPEN- und ASABRI-Pensionen sind rentenförmige Auslandsanrechte; JHT, THT und DPPK-/DPLK-DC-Anrechte sind häufig kapitalförmige Altersvorsorgewerte. Da Indonesien keinen rentenrechtlichen Scheidungsausgleich kennt, ist § 19 Abs. 3 VersAusglG regelmäßig sorgfältig zu prüfen. Bei kapitalförmigen indonesischen Guthaben ist außerdem stets abzugrenzen, ob der Wert am Ehezeitende noch versorgungsgebunden war oder bereits güterrechtlich relevantes freies Vermögen geworden ist.**